

Benutzer- und Gebührenordnung der Stadt Woldegk für die Kindertageseinrichtung „Bummi“ vom 28.05.2020

Auf Grundlage von § 5 Kommunalverfassung (KV M-V), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V, GVBl M-V 2019, 558) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 28.05.2020 folgende Benutzer- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung „Bummi“ ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Woldegk zur Förderung von Kindern gemäß KiföG M-V.

§ 2 Aufnahme eines Kindes

- (1) Zur Neuaufnahme eines Kindes ist durch die Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag auf einen Betreuungsplatz bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung oder im Amt Woldegk zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung trifft das Amt Woldegk im Auftrag der Stadt Woldegk unter Berücksichtigung der laut Betriebserlaubnis verfügbaren Kapazitäten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Erstaufnahme des Kindes den Impfstatus nachzuweisen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder insbesondere bei bereits erlittener Krankheit durch ein ärztliches Attest erbracht werden. Daneben ist Auskunft über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung gemäß § 5 des KiföG M-V zu erteilen.
- (4) Nach erfolgter Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger, vertreten durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung, eine Betreuungsvereinbarung geschlossen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Bummi“ ist von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Umfang der individuellen Betreuung richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten Betreuungsbedarf sowie § 7 des KiföG M-V.
- (3) Während der Sommerferien kann die Kindertageseinrichtung für die Dauer von drei Wochen, zum Jahreswechsel für die Dauer von einer Woche und zur Überbrückung von Feiertagen für die Dauer von einem Tag schließen (Schließzeiten). Diese Zeiten sind rechtzeitig und durch öffentlichen Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntzugeben.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger diejenigen Kinderbetreuungskosten zu erstatten, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Wohnsitzgemeinde und/oder auf andere Weise nicht oder nur teilweise erstattet werden und:
 1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kindes außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern befindet oder
 2. sich der Betreuungsumfang des Kindes über den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten individuellen Betreuungsbedarf erstreckt.

- (2) Die für jede angefangene Stunde der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erstattenden Kosten (Stundensätze) nach Absatz 1 Nr. 2 berechnen sich aus den im Rahmen der jeweils gültigen Entgeltvereinbarung zwischen der Stadt Woldegk und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte festgestellten monatlichen Gesamtkosten für den jeweiligen Betreuungsumfang sowie der Betreuungsform. Diese werden sodann mit den sich aus § 7 KiFöG M-V (GVBl M-V 2019, 558 ff.) ergebenden jeweiligen Zeitfaktoren für den jeweiligen Förderungsumfang ins Verhältnis gesetzt.
- (3) Die jeweiligen Stundensätze nach Absatz 2 sind in der Kindertageseinrichtung öffentlich auszuhängen und monatlich gegenüber den Personensorgeberechtigten abzurechnen. Änderungen in der Höhe der Kosten sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5 Verpflegungskosten

- (1) Für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung werden Kosten erhoben, deren Höhe sich nach den zwischen der Stadt Woldegk und dem jeweiligen Dienstleister vertraglich vereinbarten Regelungen richtet und in der Kindertageseinrichtung öffentlich auszuhängen ist. Änderungen in der Höhe der Kosten sind rechtzeitig bekanntzugeben.
- (2) Wird ein Kind nicht bis 07.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung abgemeldet, werden die Verpflegungskosten für den kompletten Tag gegenüber den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (3) Die tatsächlichen Verpflegungskosten des jeweiligen Vormonats sind grundsätzlich in bar an den durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung bekanntgegebenen Tagen in der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann durch die Personensorgeberechtigten mittels schriftlicher Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzer- und Gebührenordnung, die Hausordnung und/oder die Bestimmungen des Betreuungsvertrages kann der Betreuungsvertrag durch die Stadt Woldegk mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Gleiches gilt, wenn das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person.
- (2) Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Betreuungsperson und endet beim Verabschieden von der Betreuungsperson. In diesem Fall hat sich das Kind bei der Betreuungsperson persönlich unverzüglich an- und abzumelden.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (4) Soll das Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden oder den Heimweg ohne Begleitung antreten, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht vorliegen.
- (5) Während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner. Die Gebührenschuld entsteht mit Wirksamwerden der Betreuungsvereinbarung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzer- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Bummi“ der Stadt Woldegk vom 07.07.2005 außer Kraft.

ausgefertigt:

Dr. Lode
Bürgermeister

(Dienstsiegel)